

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. März 1871.

Armeninstitut.

Die Bürgerschaft hat den ihr vom Senate am 10. Mai 1869 mitgetheilten Bericht der Session des Armeninstituts einer genauern Prüfung unterzogen und sich über den Inhalt desselben ihrerseits durch eine Commission einen Bericht erstatten lassen, den sie hieneben mittheilt. *) Sie beantragt Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, die im Commissionsberichte enthaltenen Vorschläge der Majorität und der Minorität sammt den dafür geltend gemachten thatsächlichen Anführungen zu prüfen, auch die im Kreise der Bürgerschaft gestellten unten mitgetheilten Anträge einer Prüfung zu unterziehen, sowie ferner den Einfluß des Gesetzes wegen des Unterstützungswohnsitzes auf unser Armenverhältniß so weit thunlich in Betracht zu ziehen und darnach zu berichten, welche Veränderungen in unsern gegenwärtigen Einrichtungen zur öffentlichen Unterstützung der Armen sich empfehlen, eventuell die geeigneten Vorschläge dieserhalb zu machen.

Anträge,

welche die Bürgerschaft von der zu ernennenden Deputation ebenfalls erwogen zu sehen wünscht.

- 1) Reorganisation der Armenpflege auf Grundlage einer Trennung derselben von den kirchlichen Gemeinden.
- 2) Bestimmung des Minimum des von der Pflicht zum Einsammeln befreiten jährlichen Beitrags auf Einen Thaler.
- 3) Vermehrung der Zahl der Districtsdiakonen, so weit solche im Blick auf den durch den bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitz vergrößerten Wirkungskreis des Armeninstituts erforderlich werden wird.
- 4) Erweiterung des Kreises der zu dem Amte eines Generaladministrators wahlfähigen Diakonen.
- 5) Verdoppelung der von der Majorität der Commission empfohlenen Zahl der von der Bürgerschaft zu erwählenden Armenpfleger, so daß deren 80 statt 40 von der Bürgerschaft zu ernennen wären.
- 6) Festsetzung, daß die Hälfte der Anzahl der Armenpfleger von der Diakonie gestellt, die andere Hälfte aber von der Bürgerschaft auf Vorschlag einer aus ihrer Mitte dafür niedergesetzten Commission gewählt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. März 1871.

1. Wasserleitung.

Auch der Senat ist mit der Ausführung des unter dem 27./28. Juni v. J. von der Deputation vorgelegten Projects einer Wasserleitung für die Stadt Bremen und der Bewilligung der dafür veranschlagten 700,000 Thaler einverstanden, und genehmigt es, daß bei der Ausführung des Projects in Gemäßheit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 13. Juli v. J. ausgesprochenen Wünsche verfahren werde.

*) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1870, S. 119—158.

2. Anleihe.

Anlage I.

Die Finanzdeputation hat den anliegenden Bericht, den Abschluß einer fünfprocentigen Anleihe im Betrage von 1,250,000 Thalern betreffend, eingereicht, über welchen der Senat der Beschlußfassung der Bürgerschaft entgegensteht, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

2. Nachbewilligung für Vorarbeiten wegen der Langwedel-Melzener Eisenbahn,

3. Nachbewilligung für Aufseisungen u. s. w. zu Bremerhaven.

Anlage II. und III.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat die anliegenden Berichte der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen diese Nachbewilligungsanträge nichts erinnert hat.

4. Stadtweinkeller.

Anlage IV.

Auch über den beifolgenden Deputationsbericht, die Herstellung eines Holzfufsbodens im Weinkeller betreffend, sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

5. Provisorische Localitäten für das Schwurgericht.

Anl. V. mit 2 Unter-
Anlagen (1 Rthl.).

Die Baudeputation hat nunmehr den ihr aufgetragenen Bericht wegen Verbesserung der Räumlichkeiten für das Schwurgericht erstattet, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren, zugehen läßt.

6. Einquartierung.

Anlage VI.

Auf Veranlassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. v. Mts. hat der Senat die Quartierdeputation zu einem ferneren Bericht aufgefordert, welcher eingegangen ist und der Bürgerschaft anbei mitgetheilt wird.

Aus den von der Deputation vorgetragenen Gründen, vollends aber nach dem inzwischen eingetretenen Abschlusse der Friedenspräliminarien, kann der Senat es nicht für angemessen halten, jetzt noch kostspielige Einrichtungen zur Beseitigung des den Bürgern obliegenden Naturalquartiers, zu veranstalten, zumal dieselben anscheinend in der erforderlichen Kürze der Zeit nicht herzustellen sind und sich jedenfalls nur für den Fall einer voraussichtlich nicht zu erwartenden längeren Benutzung verwerthen würden.

Da überdies die Bemühungen des Senats, eine sofortige Räumung der Caserne von den französischen Kriegsgefangenen zu erlangen, nicht nur ein willfähiges Entgegenkommen der Militärbehörden gefunden haben, sondern auch durch die in den Friedenspräliminarien äußerem Vernehmen nach stipulirte sofortige Auswechselung derselben unterstützt worden, so steht eine Benutzung der Caserne Seitens des Militärs, sowie überall ein hoffentlich baldige Rückkehr zu den Friedensverhältnissen in naher Aussicht.

Ob unter diesen Umständen noch eine Ausquartierung der Mannschaft in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise vorzunehmen sei, scheint dem Senate um so fraglicher, als mit Genehmigung dieser kostspieligen Maßregel, welche bei einer Ausquartierung von 1000 Mann die Generalcasse mit einer monatlichen Ausgabe von ca. 12,500 Thalern belasten würde, gleichzeitig die Deckung dieser außerordentlichen Ausgabe der Generalcasse etwa durch einen erheblichen Aufschlag auf eine bestehende Steuer, wozu sich wohl am besten die Erleuchtungssteuer eignen dürfte, beschloffen werden müßte, und würde der Senat ohne eine vorgängige Beschlußnahme über eine entsprechende specielle Deckung der Bewilligung zu der besprochenen Maßregel seine Zustimmung nicht ertheilen können.

Zu einer nachdrücklichen Erinnerung an die zur Berathung eines Quartiergesetzes niedergelegte und im November (nicht im September) v. J. constituirte Deputation sieht der Senat zur Zeit keine Veranlassung, da nach einem ihm erstatteten Berichte die Deputation in regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen ihrer Aufgabe obliegt und in nächster Zeit einen Entwurf vorlegen wird.

Anlage I
zur Verhandlung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht der

die Aufnahme

Die Finanzdeputation wird i
der den Staatshaushalt von 1870
veranschlagt. Aus dem
berühmt der Ueberschüsse früheren
Bericht vom 24. Febr. v. J. pag.
die bei laufenden Haushalts, welche
einen nahezu gleichen Betrag hinter
lassen. Es beabsichtigt die Besi
zu beschließen zu bestreitende Be
zu beschließen zu durch Aufnahme ein
Es kommt Budget der außer
nach dem neuen Bedarf von ru
Wohlfahrt nachweisen. D
Jahres auf 1,800,000
mehr an hohe Kosten schon i
nach 10,000 Thaler, welche d
1. zu befreit werden müssen,
den nach, z. a. m. Jedenfalls
sich einigens eines erheblichen
ist zu befreit für die Langwedel-Mel
Friedensanliegen ihrem Betrage nach
den. Allerdings erhebt es zulässig
1,000,000 Thaler einen Theil mit
den nachdrücklich an ansehnlichen Be
nicht nur allein einige Zinse
nicht zu Verwendung gelangt, wo
sich gegen unersättliche L
mit der Bedingung der Anleihe selbst
Senat beabsichtigt. Für die größere
den geeignet, namentlich wenn es
nicht für den höchsten Platz sind
kann, so nicht so günstig zu contr
das beim Gründen ist die J
sich an der ganzen Bedarfs
in ansehnliche Herabdrück
nicht läßt, jetzt anzuleihen und
den nach in Courantwährung
Es ist dem Zwecke den Geldinitia
die Deckung zur Einreichung von
nach dem gehen lassen und hiera
namentlich das Anerbieten
Senat zu 1/2, unter nachstehenden
1. zu Einzahlungen geschiede
in kürzerer Form, nämlich
zu 100, 500 und 100
Einmalbeträge von
400,000 Thale
400,000
450,000 "

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.**Bericht der Finanzdeputation,
die Aufnahme einer Anleihe betreffend.**

Die Finanzdeputation wird in kurzer Zeit im Stande sein, den Jahresbericht über den Staatshaushalt von 1870 sowie das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen vorzulegen. Aus dem ersteren ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Reservefond der Ueberschüsse früherer Jahre von rund 770,000 Thalern (vergleiche Bericht vom 24. Febr. v. J. pag. 73 der Verhandlungen) nunmehr für die Bedürfnisse des laufenden Haushalts, welche einschließlich des vorigjährigen Deficits um einen nahezu gleichen Betrag hinter dem Anschlage der Einnahmen zurückbleiben, zu verwenden. Da bekanntlich die Bestände dieses Fonds bisher für außerordentliche, aus Anleihegeldern zu bestreitende Verwendungen nutzbar gemacht worden sind, so sind dieselben jetzt durch Aufnahme einer Anleihe herzustellen.

Das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen für das Jahr 1871 wird einen ungedeckten Bedarf von rund 1,100,000 Thalern für großentheils bereits beschlossene Ausgaben nachweisen. Der durch Anleihe zu deckende Bedarf dieses Jahres würde mithin auf 1,800,000 Thaler sich berechnen. Von dieser Summe werden einige starke Posten schon in nächster Zeit zur Anweisung gelangen, so namentlich 330,000 Thaler, welche der Bremer Bank für temporäres Darlehn am 1. April zurückgezahlt werden müssen, die Kaufgelder des in Bremerhaven zu erwerbenden Areals, u. a. m. Jedenfalls erschien es unthunlich mit der sicheren Beschaffung wenigstens eines erheblichen Theils der Bedarfssumme so lange zu warten, bis die Anleihe für die Langwedel-Neuzener Eisenbahn und andere projectirte größere Eisenbahnanlagen ihrem Betrage nach festgestellt und an den Markt gebracht werden kann. Allerdings erscheint es zulässig und selbst vortheilhaft, von den benötigten 1,800,000 Thalern einen Theil mit jener in Aussicht stehenden größeren Anleihe, welche wahrscheinlich an auswärtigen Plätzen unterzubringen sein wird, zu combiniren. Dadurch wird nicht allein einige Zinsersparung erzielt, weil der ganze Betrag erst allmählich zur Verwendung gelangt, während die Darleiher auf längere Einzahlungsfristen nur gegen unverhältnismäßige Opfer einzugehen geneigt sind, sondern es wird auch die Begebung der Anleihe selbst erleichtert, wenn sie sich auf eine kleinere Summe beschränkt. Für die größeren Börsenplätze ist eine Geldanleihe an sich wenig geeignet, namentlich wenn es sich um einen relativ unerheblichen Betrag handelt; für den hiesigen Platz sind dagegen 1,800,000 Thaler eine beträchtliche Summe, die nicht so günstig zu contrahiren sein würde wie eine geringere.

Aus diesen Gründen ist die Finanzdeputation der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten sei, von der ganzen Bedarfssumme so viel, wie sich ohne Schwierigkeit und also ohne außerordentliche Herabdrückung des Courses mit hiesigen Unternehmern contrahiren lasse, jetzt anzuleihen und den Rest durch verhältnismäßige Vergrößerung der späteren, wohl in Courantwährung aufzunehmenden Eisenbahnanleihe anzuschaffen. Sie hat zu dem Zwecke den Geldinstituten und Privatunternehmern unseres Platzes die Aufforderung zur Einreichung von Offerten auf eine fünfprocentige Goldanleihe von $1\frac{1}{4}$ Million zugehen lassen und hierauf von einem durch die Herren H. H. Meier & Co. vertretenen Consortium das Anerbieten eines Darlehns von 1,250,000 Thalern zum Course von 98 % unter nachstehenden Bedingungen erhalten.

- 1) Die Einzahlungen geschehen gegen auf den Inhaber lautende Obligationen in seitheriger Form, sämmtlich vom 1. April 1871 datirt, in Abschnitten von 1000, 500 und 100 Thalern Gold nach Wahl der Darleiher zum Nominalbetrage von

400,000 Thalern	am 1. April 1871,
400,000	" " 1. Mai "
450,000	" " 1. Juni "

- 2) Eine Zinsvergütung für die Zeit vom Datum der Obligationen bis zum Datum der zweiten und dritten Einzahlung findet Seitens der Darleiher nicht Statt.
- 3) Die Obligationen sind Seitens der Inhaber unkündbar.
- 4) Dem Bremischen Staate verbleibt dagegen das Recht einer dreimonatlichen Kündigung, jedoch verpflichtet sich derselbe, vor dem 1. Januar 1881 von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen.
- 5) Der Bremische Staat verpflichtet sich, vor dem 1. Juni 1871 keine neue Anleihe in Bremer Thalern Gold zu contrahiren, ausgenommen eine Summe von 80,000 Thalern für den Ankauf des Melkerplatzes.
- 6) Die Obligationen werden mit Talons und Coupons für 10 Jahre, jährlich am 1. April mit 5 % zahlbarer Zinsen versehen.
- 7) Die Darleiher haben das Recht, für die Beträge der zweiten und dritten Einzahlung schon vor deren Terminen, gegen eine von der Finanzdeputation genügend erachtete Sicherstellung, die Lieferung der Obligationen zu verlangen.

Die Finanzdeputation hält diese Bedingungen für annehmbar und den Verhältnissen entsprechend. Sie hat daher sich verpflichtet erachtet, unter dem Vorbehalte der zum 13. März einzuholenden höheren Genehmigung die Offerte anzunehmen. Sie ist entschieden der Ansicht, daß eine öffentliche Auflegung der Anleihe zur Zeichnung Seitens des Publikums nicht allein nicht zum Ziel führen, sondern dem Staatscredit nachtheilig sein würde. Die Frage, ob es überhaupt möglich sein würde, das Geld wohlfeiler anzuschaffen, kann zwar nicht mit absoluter Bestimmtheit verneint werden; aber die Deputation glaubt ihrerseits nach gewissenhafter Prüfung, daß es nicht rathsam sei, das sich anbietende Geschäft von der Hand zu weisen und in der Hoffnung auf unsichere Vortheile, welche im besten Falle schwerlich von erheblichem pecuniärem Belange sein dürften, sich der Gefahr minder günstiger Conjunctionen auszusetzen. Sie beantragt die Ermächtigung, definitiv mit dem bezeichneten Consortium den Anleihevertrag auf Grund der vorgetragenen Bedingungen abzuschließen.

Die Finanzdeputation.

(gez.) C. Klugkist. (gez.) Johannes Frize.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für Vorarbeiten wegen der Langwedel-Uelzener Eisenbahn betreffend.

Der Deputation, welche mit der Zahlungsanweisung der Kosten der Vorarbeiten für die Langwedel-Uelzener Eisenbahn beauftragt ist, wurde von dem mit jenen Vorarbeiten beschäftigten Baudirector Berg berichtet, daß, wenngleich als Nachtrag aus 1870 von den bewilligten 20,000 Thalern auf 1871 noch 2307 Thaler 56 Grote wieder vorgetragen wären, doch dieser Betrag bis Ende Februar bis auf etwa 200 Thaler verausgabt sein würde.

Die Vorarbeiten haben nämlich eine größere Ausdehnung gewonnen, als ursprünglich beabsichtigt worden ist, indem sie sich auch auf Einleitungen zum Grunde-erwerb der Bahnlinie, Expropriations-Vermessungen u. s. w. erstreckten und zu

befriedigenden Resultaten geführt
Schätzung der Vorarbeitskosten
1) für Ausgaben für die
2) Ausgaben für Grunderwerb
kosten s.
3) Allgemeine Anstalten

Diese 6000 Thaler sowie
darüber auf den Bestand der Baubank
ist nur eine vorläufige Anzei-
genständigen Baukosten Beschluß ge-
für jetzt die Nachbewilligung der v

Die Deput

(gez.)

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht der Deputation

eine Nachbewilligung

Die Anzeigen in den beiden
der Senate u. s. w. ist im Budget
angenommen und bewilligt worden
Jahre in Folge der im Allgemeinen
gewünschten Jahre hat der Herr
Wider in Anzeigen bereits er-
überwunden werden müssen; die
Nachbewilligung von 2000 Thalern

Die Deput

(gez.)

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Die Deputation für den Sta-
bogens in

Die Deputation beehrt sich
Bericht, ob sich die Herstellung e-
folgendem abzusprechen.
Ueber diese Frage ist zu
werden.

Zeit vom Datum der Obligation
dritten Einzahlung findet Statt

der Inhaber unkündbar.

reißt dagegen das Recht einer Kündigung
nicht sich derselbe, vor dem 1. Juni 1871

den Gold zu contrahiren, ausgenommen
ern für den Ankauf des Aktienpapiers

Talons und Coupons für 10 %
zahlbarer Zinsen versehen.

für die Beträge der zweiten und dritten
Termine, gegen eine von der Deputation

Sicherstellung, die Lieferung der Obligationen

für annehmbar und den Inhaber verpflichtet

Genehmigung die Offerte anzunehmen
tliche Auflegung der Anleihe zur

nicht zum Ziel führen, sondern
Frage, ob es überhaupt möglich

n zwar nicht mit absoluter Bestimmtheit
ihre Seite nach gewissenhafter Prüfung

e Geschäft von der Hand zu weichen
welche im besten Falle schwerlich

sich der Gefahr minder günstiger
nachzugeben.

Finanzdeputation.

ist. (gez.) Johannes Friese.

befriedigenden Resultaten geführt haben. Der Baudirector Berg beantragt nun zur
Bestreitung der Vorarbeitungskosten für die Monate März und April die Bewilligung

1) für Ausgaben für die Techniker des Bureau bis 1. Mai. 2800.—

2) Ausgaben für Expropriationsmessungen, Grunderwerbs-
kosten etc. " 2200.—

3) Allgemeine Unkosten " 1000.—

Zusammen Gold 6000.—

Diese 6000 Thaler sowie überhaupt alle Kosten der Vorarbeiten werden
demnächst auf den Baufond der Bahn zu übertragen sein, es handelt sich daher für
jetzt nur um eine vorläufige Auszahlung, mithin um einen Vorschuß, bis über den
eigentlichen Baufond Beschluß gefaßt sein wird. Die Deputation beantragt daher
für jetzt die Nachbewilligung der vorerwähnten 6000 Thaler.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für Aufeisungen betreffend.

Für Aufeisen in den beiden Häfen zu Bremerhaven, Spülen, Unterhaltung
der Eisboote u. s. w. ist im Budget Nr. 77 I. a 9 die Summe von 2000 Thalern
aufgenommen und bewilligt worden, mit welchem Betrage seit einer Reihe von
Jahren in Folge der im Allgemeinen milden Winter ausgereicht worden ist. Im
gegenwärtigen Jahre hat der Frost jedoch so lange angehalten, daß die bewilligten
Gelder für Aufeisungen bereits erschöpft sind und sogar schon um Einiges haben
überschritten werden müssen; die Deputation sieht sich daher genöthigt, um eine
Nachbewilligung von 2000 Thalern auf die genannte Rubrik zu ersuchen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) Franz Tecklenborg.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

B e r i c h t

der Deputation für den Stadtweinkeller, die Herstellung eines Holzfuß-
bodens im Weinkeller betreffend.

Die Deputation beehrt sich hiemit, den ihr über die Frage aufgetragenen
Bericht, ob sich die Herstellung eines Holzfußbodens im Weinkellerraum empfehle, in
Folgendem abzustatten.

Ueber diese Frage ist zunächst ein Gutachten des Kellermeisters Kelsch einge-
fordert worden.

Derselbe erachtet eine Holzdielung für unzweckmäßig, weil ein Holzfußboden mindestens ein Mal wöchentlich mit Wasser gereinigt werden müßte und somit, da das Wasser in das Holz einzieht, besonders im Sommer nie trocken werden würde, während andererseits die gegenwärtig den Fußboden bedeckenden Schiefersteine rasch abtrocknen. Er erinnert zugleich daran, wie es nach jeder Reinigung des Holzfußbodens des großen Saales im Keller stets einer 24stündigen Heizung und der Lüftung mittelst Oeffnens aller Fenster bedurft habe, um den Fußboden wieder trocken zu machen, daß aber ein solches Heizen und Zugmachen, was doch nach der Legung eines Holzfußbodens im Keller unvermeidlich wäre, für den daselbst lagernden Wein sehr nachtheilig sein würde.

Baudirector Schröder, ebenfalls zu einem Gutachten veranlaßt, stimmt der Ansicht des Kellermeisters vollkommen bei, erklärt sich auch insofern gegen eine solche Dielung, als diese dem architectonischen Charakter der offenen Kellerräume entschieden widerstreite, und weist darauf hin, daß die neu angefertigten, in dem fraglichen Kellerraume benutzten Tische sämmtlich mit Fußbänken versehen seien, und also eine Berührung des Steinfußbodens vermieden werden könne.

Die Deputation, welche diesen gutachtlichen Äußerungen nur beipflichten kann, schließt mit dem dringenden Wunsche, daß von der Herstellung eines Holzfußbodens im Keller abgesehen werden möge.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Joh. Eggers.

Anlage V.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht der Baudeputation,

die Herstellung eines Schwurgerichtslocals betreffend.

Nach einer Mittheilung der früheren Baudeputation hat sie in Erledigung des ihr erteilten Auftrags in Betreff Verbesserung des gegenwärtigen, beziehungsweise Ermittlung eines anderweitigen Schwurgerichtslocals sich nach dem Gutachten des Baudirectors Schröder zunächst davon überzeugt, daß die Verbesserung der Ventilation in dem oberen Saale der Börse an der verhältnißmäßig zu geringen Höhe der Zimmerdecke voraussichtlich scheitern werde, eine Erhöhung der letzteren aber, welche einen Aufbau der Umfassungsmauern erfordern würde, wegen der Unzuverlässigkeit der letzteren höchst bedenklich erscheine.

Abgesehen davon würde ein solcher Bau sehr kostspielig werden, weil die äußere Fassade wesentlich verändert, der Dachstuhl theilweise neu, die Dachbedeckung aber mit ganz neuem Material hergestellt werden müßte. Es ist dann ferner mitgetheilt, daß die Deputation sich vergebliche Mühe gegeben habe, andere für ein Schwurgerichtslocal passende Räumlichkeiten zu ermitteln. Namentlich haben die Bemühungen zu diesem Zwecke die von der Bürgererschaft benutzten oberen Räume der neuen Börse zu miethen, keinen Erfolg gehabt.

Inzwischen hat die Baudirection, veranlaßt durch wiederholte Besprechung mit den dabei interessirten Mitgliedern des Richtercollegiums, von Neuem das Augenmerk auf den Ausbau der alten Börse gerichtet und nach Erledigung verschiedener Vorverhandlungen mit dem gedachten Collegium der berichtenden Deputation einen Plan zum Ausbau der unteren Börse eingereicht, wobei die kürzlich zum Behuf der Zwecke des Civilstandsamts angelegten Scheerwände mit benutzt werden, die oberen Räume aber unberührt bleiben.

Das Richtercollegium hat denselben empfohlen, dabei jedoch fernhin nicht von anderen Beschaffenheiten der Disposition (der letzteren) würde gerichtet werden können.

Nach Ansicht der Deputation wird also für den seltenen Gebrauch eine anderweitige Anordnung der verschiedenen Behörden

Indem die Deputation nunmehr in Unter-Anlagen 1 und 2 die ihr vorgelegten speciellen Pläne von Senat und Bürgererschaft

Schließlich kann die Deputation, was die zu treffende Entscheidung abhängt, wie lange bis zur

zurückgewandten Schwurgerichtslocal von dem im Gerichtshaus den Platz

ihm zu steht, wenn das neue Gebäude mit Ueberwindung des neuen

Rechnen was man für jeden dieser drei verschiedenen Schwurgerichtslocal in Betracht zieht, die Miethe eines

Wohnhauses, wenn man sie

(gez.) J. J.

Unter-Anlage 1.

zu Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Bericht des

Von allen für die Sitzungsräume hat sich nur das untere

Gerichtssaal nur wenig benutzt. Der Unterzeichnete hat das

mit bezieht sich dieses Project, nach dem vorhandenen erklärt, hierdurch vor

für die Verhandlungen

unterlich:

1) ein Gerichtssaal mit

Angellagten, die Zeugenraum für das Publikum

2) ein Zimmer für die

3) ein desgl. für die

4) ein desgl. für den

5) ein desgl. für den

6) ein desgl. für die

7) wenigstens zwei

Außerdem sind die

beschaffen.

Der Gerichtssaal besteht

Diese Seitenhalle erstreckt

gegen symmetrische Einbauten

die Garderobe, auf der anderen

für unzuweckmäßig, weil ein Fußboden gereinigt werden müßte und im Sommer nie trocken werden würde. Der Fußboden bedeckenden Schieferplatten, die es nach jeder Reinigung des Fußbodens einer 24stündigen Heizung ausgesetzt habe, um den Fußboden wieder zu trocknen, was doch nach der Natur wäre, für den daselbst Lagernden

einem Gutachten veranlaßt, stimmt er sich auch insofern gegen eine Eröffnung der offenen Kellerräume an, als die neu angefertigten, in dem neuen Fußböden versehen seien, und also werden könne.

Die öffentlichen Aeußerungen nur beipflichten, von der Herstellung eines Holzfuß-

lohr. (gez.) Joh. Eggers.

Das Richtercollegium hat sich mit diesem Plane einverstanden erklärt und denselben empfohlen, dabei jedoch den Vorbehalt gemacht, daß die unteren Räume fernerhin nicht von anderen Behörden z. B. dem Civilstandsamte benutzt, wenigstens auf freie Disposition (der letzteren) über dieselben zu jeder beliebigen Zeit nicht würde gerechnet werden können.

Nach Ansicht der Deputation würde es sich aber nicht empfehlen, das fragliche Local bloß für den seltenen Gebrauch der Gerichte leer stehen zu lassen, eine Verständigung über eine anderweitige Benützung vielmehr füglich dem Einvernehmen zwischen den verschiedenen Behörden vorzubehalten sein.

Indem die Deputation nunmehr den Bericht des Baudirectors Schröder mit Zeichnung in Unter-Anlagen 1 und 2 übergibt und sich auf ersteren in Betreff des Resultats der ihr vorgelegten speciellen Kostenanschläge bezieht, sieht sie der Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft entgegen.

Schließlich kann die Deputation nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die zu treffende Entscheidung wesentlich von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, wie lange bis zur eventuellen Herstellung eines Gerichtshauses dieses provisorische Schwurgerichtslcal voraussichtlich benützt werden dürfte. Fast man nun für das Gerichtshaus den Platz an der Biolenstraße in's Auge, so wird derselbe erst vacant, wenn das neue Postgebäude auf dem Eschenhofe disponibel wird, was erst nach Vollendung des neu zu erbauenden Gymnasiums der Fall sein wird. Rechnet man nun für jeden dieser drei Bauten ungefähr drei Jahre, so würde das projectirte Schwurgerichtslcal in der alten Börse mindestens noch 8 Jahre in Benützung bleiben, die Miethe eines anderen passenderen Locals aber für die veranschlagte Bau summe, wenn man sie auf 8 Jahre vertheilt, schwerlich zu erlangen sein.

(gez.) J. D. Meier Dr. (gez.) Steinhäuser.

Unter-Anlage 1.

zur Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Deputation,
Gerichtslcal betreffend.

Bericht des Baudirectors Schröder.

Von allen für die Sitzungen des Schwurgerichtes in Vorschlag gebrachten Localen hat sich nur das untere Stockwerk der alten Börse, welches außer von dem Civilstandsamte nur wenig benützt wird, als brauchbar herausgestellt.

Der Unterzeichnete hat daher ein Project zum Umbau desselben ausgearbeitet und beehrt sich dieses Project, nachdem sich das Richtercollegium mit den Vorschlägen einverstanden erklärt, hierdurch vorzulegen.

Für die Verhandlungen des Schwurgerichtes sind nachstehende Locale erforderlich:

- 1) ein Gerichtssaal mit den Sitzen für die Richter, die Geschworenen, die Angeklagten, die Zeugen etc. und einem durch eine Barriere abgetrennten Raum für das Publikum,
- 2) ein Zimmer für die Richter,
- 3) ein desgl. für die Geschworenen,
- 4) ein desgl. für den Staatsanwalt,
- 5) ein desgl. für den Vertheidiger,
- 6) ein desgl. für die Zeugen,
- 7) wenigstens zwei Zimmer für die Angeklagten.

Außerdem sind die erforderlichen Locale für Garderoben, Pissoirs etc. zu beschaffen.

Der Gerichtssaal besteht aus dem eigentlichen Saale und der Seitenhalle.

Diese Seitenhalle erstreckt sich nicht durch den ganzen Saal, es sind vielmehr zwei symmetrische Einbauten davon abgetrennt, in welchen sich auf der einen Seite die Garderobe, auf der anderen ein Zimmer für einen Angeklagten befindet.

Zwei große Ventilationsfüllöfen erwärmen zur Winterzeit den Saal und stehen mit der äußeren Luft derart in Verbindung, daß ununterbrochen frische Luft durch dieselben erwärmt und in den Saal eingeführt wird. Außerdem werden die Gasföhrnenleuchter mit Abzugscanälen für die Verbrennungsproducte versehen, so daß dieselben den Raum nicht nur nicht erhitzen, sondern vielmehr ventiliren helfen.

Außer diesen Vorrichtungen sind noch zwei große Ventilationschächte angebracht und bis über das Dach geführt, durch welche mit Zuhilfenahme von zwei auf dem Dachboden aufgestellten Handventilatoren die verdorbene Luft zu jeder Zeit beliebig aufgesogen werden kann.

Um den Lärm der Straße möglichst abzuschwächen, sind Doppelfenster projectirt.

Außerdem ist angenommen, daß wie bisher während der Schwurgerichtssitzungen die angrenzenden Straßen für Fuhrwerk gesperrt werden, wenn man nicht vorziehen sollte, dieselben mit Holzpflaster zu versehen.

Nach specificirtem Kostenanschlage betragen die eigentlichen Baukosten die Summe von fl 5000.—

Hierzu kommen noch

1) die Kosten der Gasbeleuchtung mit.....	"	525.—
2) " " " Decoration	"	900.—
3) " " " des Mobiliars mit	"	1825.—

So daß die ganze zu verausgabende Summe fl 8250.—

betragen wird.

Wie aus der anliegenden Zeichnung, in der die neuen Einrichtungen mit rother Farbe angegeben sind, hervorgeht, sind die vorbenannten Lokalitäten, mit Ausnahme des Zimmers für den Vertheidiger, im Erdgeschoße der alten Börse herzustellen. Für die Vertheidiger kann eines der Zimmer im obern Stockwerke dienen.

Der projectirte Gerichtssaal nimmt einen Flächenraum von 2553,75 $\square$ F. ein und hat bei 18 Fuß lichter Höhe einen Cubikinhalte von 45,967,5 Cbf. , während der bisher zu den Schwurgerichtssitzungen benutzte obere Saal nur 14½ Fuß Höhe, 1834 $\square$ F. Flächenraum und 26,593 Cbf. Rauminhalt hat.

Die Sitze der Richter, des Staatsanwaltes, der Geschwornen und der Angeklagten befinden sich auf einem Podium von 1 Fuß 6 Zoll Höhe.

Unter der Säulenhalle sind Sitze für die nicht ausgelooften Geschwornen und für Advokaten ebenfalls auf erhöhtem Podium angebracht.

Für das Publikum ist ein ca. 20 Fuß tiefer Raum durch eine Barriere abgetrennt.

Der jetzige Haupteingang mit Vestibul wird auch bei der neuen Einrichtung als Haupteingang dienen, für die Richter, Beamten etc. ist ein zweiter Eingang vom U. L. Fr. Kirchhof aus eingerichtet.

Es dürfte hierbei darauf aufmerksam zu machen sein, daß falls beim Bau eines neuen Gerichtshauses das Schwurgericht nach demselben verlegt werden sollte, was voraussichtlich erst nach einer Reihe von Jahren geschehen wird, die Mobilien und ein Theil der Gasapparate wieder zur Verwendung kommen kann.

Rechnet man demnach die Kosten, welche bei dieser Verlegung des Schwurgerichtslokals als nicht verloren anzusehen sein werden, auf pl. m. 2000 Thaler, so würde bei einer Benutzung des projectirten Lokals während der Dauer von 8 Jahren dies einer Miethe von p. p. 800 Thalern gleichkommen. Es bedarf aber keiner Nachweisung, daß dafür ein ähnliches Lokal nicht gemiethet werden kann.

Während das untere Stockwerk der alten Börse fast in allen seinen Theilen verändert werden muß, beschränken sich die Veränderungen des oberen Stockwerkes nur auf die Herstellung von 2 Ventilationschächten, einer Bodentreppe und eines Closets. Letztere beide Einrichtungen, deren Kosten zu 175 Thalern veranschlagt sind, gehören eigentlich nicht zu den durch das Schwurgerichtslokal bedingten Bau-sachen, sind aber in dem Anschlage mit aufgenommen, weil dieselben an und für sich nothwendig sind und am zweckmäßigsten zugleich mit dem großen Umbau ausgeführt werden könnten.

Bremen, den 17. Januar 1871.

(gez.) A. Schröder.

Anlage VI.
Mittelung des Ernst
vom 2. März 1871.

fernerer Bericht
die Ein

Dem ihr vom Senate er
dem Beschlusse der Bürgererschaft
von Neuem zu berichten, kommt

Was zunächst die Croco
jungens betrifft, so ist der Dep
das auf den in dessen Anträge

U. Armecorps erwidert habe, di
Belagen dem in dieser Frage
gemacht; daß jedoch aber auch

darauf hingewirkt sei, die Croco
Nikola'sche Pothaus, sei es durch
veranlassen. Die letztere Alterna

niederliche Anschaffung eines kost
in des Nikola'sche Pothaus und
von des Auftrags noch 14 Tag

Wird dieser Bemählungen ist um
Bemählung eingelegenen Gutund
nach 14 Tage erforderlich sin
x einen und so in Stand
mehr kann.

Die Deputation hat fern
und wichtig sei, einen Theil der
für Rechnung des Staats unter

daß wenn auch solche Locale für
deren Einrichtung, sowie die
raubend und kostspielig, sonder

inventars sehr theuer und weitaus
längere Zeit dienen, doch einige
reglementsmäßigen und daher

genügen. Nach einem der
würden sich allein die Kosten
Namen auf circa 24,300 Th

sichtigung des vorübergehenden
dadurch einige tausend Thaler
bei der nahen Aussicht auf ein

lassung aller einberufenen Reize
eine solche Einrichtung um so n
ständigen oder wenigstens länger

Friedenszeiten nach der Militär-G
die Sorge für die Unterbringung
Staate keine Verpflichtungen ob

Sodann hat die Deputat
veranlassen, die Verpflegung der
entsprechende Vergütung dafür

Ende sowohl bei dem Garnison
dabin gehende Einrichtungen be
Allein es ist ihr entgeg
Preussischen Reglements nur

Anlage VI.
zur Mittheilung des Senats
vom 3. März 1871.

Fernerer Bericht der Quartierdeputation,
die Einquartierung betreffend.

Dem ihr vom Senate erteilten Auftrage gemäß, auf Veranlassung der in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Febr. d. J. enthaltenen weiteren Anträge von Neuem zu berichten, kommt die Deputation hiemit nach.

Was zunächst die Evacuation der Caserne von den französischen Kriegsgefangenen betrifft, so ist der Deputation von den Mitgliedern des Senats mitgetheilt, daß auf den in dessen Auftrage seiner Zeit gestellten Antrag das Generalcommando des IX. Armee-corps erwidert habe, die Provinzial-Intendantur habe bereits dahin zielende Vorlagen dem in dieser Frage kompetenten Königlich Preussischen Kriegsministerium gemacht; daß sodann aber auch durch directe Correspondenz mit der Intendantur darauf hingewirkt sei, die Evacuation der Caserne, sei es durch Uebersiedlung in das Nielsen'sche Packhaus, sei es durch gänzliche Entfernung aus Bremen, schleunigst zu veranlassen. Die letztere Alternative sei besonders betont, weil dadurch die sonst erforderliche Anschaffung eines kostspieligen Inventars im Werthe von 4700 Thalern für das Nielsen'sche Packhaus und der damit verbundene Zeitverlust, welcher nach Eingang des Auftrags noch 14 Tage betragen würde, vermieden werde. Ein günstiger Erfolg dieser Bemühungen ist um so mehr zu hoffen, als nach den bei der Garnisonsverwaltung eingezogenen Erkundigungen ohnehin nach Evacuation der Caserne noch weitere 14 Tage erforderlich sind, um dieselbe, namentlich aber die Betten, Decken &c. reinigen und so in Stand setzen zu lassen, daß die Caserne von Truppen bezogen werden kann.

Die Deputation hat ferner die Frage gründlich erörtert, ob es ausführbar und rathlich sei, einen Theil der einquartierten Truppen in provisorischen Casernements für Rechnung des Staats unterzubringen. Sie hat sich zu dem Ende vergewissert, daß wenn auch solche Locale für eine theuere Miethe zu ermitteln seien, nicht nur deren Einrichtung, sowie die Herstellung von Feuerungsanlagen, Aborten &c. zeitraubend und kostspielig, sondern auch die erforderliche Neubeschaffung eines Caserneninventars sehr theuer und weitaussehend sein würde, da dasselbe, mag es für kürzere oder längere Zeit dienen, doch einigermaßen vollständig hergestellt werden müßte, um den reglementsmäßigen und daher berechtigten Ansprüchen der Militärverwaltung zu genügen. Nach einem der Deputation eingereichten speciellen Kostenanschlage würden sich allein die Kosten des nothwendigsten Caserneninventars für 1000 Mann auf circa 24,300 Thaler Courant belaufen. Wenn nun auch in Berücksichtigung des vorübergehenden Zwecks manche Anschaffungen einfacher eingerichtet und dadurch einige tausend Thaler gespart werden könnten, so kann doch die Deputation bei der nahen Aussicht auf eine baldige Demobilisirung, welche eine sofortige Entlassung aller einberufenen Reserven und Landwehrmänner zur Folge haben dürfte, eine solche Einrichtung um so weniger empfehlen, als sich dieselbe nur durch einen ständigen oder wenigstens längeren Gebrauch einigermaßen verwerthet und dafür in Friedenszeiten nach der Militär-Convention, welche der königlich Preussischen Regierung die Sorge für die Unterbringung der Friedenspräsenzstärke auflegt, dem Bremischen Staate keine Verpflichtungen obliegen.

Sodann hat die Deputation der weiteren Anregung, die Militärverwaltung zu veranlassen, die Verpflegung der nicht mobilen Truppen selbst zu übernehmen oder eine entsprechende Vergütung dafür zu zahlen, sofort Folge gegeben. Sie hat zu dem Ende sowohl bei dem Garnisonscommando als bei dem Commando des Ersatzbataillons dahin gehende Einrichtungen beantragt.

Allein es ist ihr entgegnet, daß der Soldat nach den hier geltenden königlich Preussischen Reglements nur auf Naturalquartier Anspruch habe, für die ihm zu-

(gez.) A. Schröder.

